

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro dreizehnger Postzeile Mk. 1, für die Zeilenstellen 30 Pfg.

## Eine kleine Anfrage an das Reichsernährungsministerium.

Wir sehen uns veranlaßt, an das Reichsernährungsministerium, dessen Leitung ein Sozialdemokrat in Händen hat, die kleine Anfrage zu richten, ob es dem Ministerium bekannt ist — sei es durch die Presse, sei es durch sonstige Erfahrungen im öffentlichen Leben —, daß im Bäckergewerbe neben den Organisationen der Meister und Unternehmer, also den Innungen und den Fabrikantenverbänden, schon seit längerer Zeit auch Organisationen der Arbeitnehmer vorhanden sind, deren Zweck es ist, die Interessen ihrer Mitglieder wie des Gesamtberufes zu wahren. Wenn bei dem Reichsernährungsministerium Kenntnis von der Existenz solcher Arbeitnehmerorganisationen vorhanden sein sollte, so wird um Auskunft ersucht, welche Gründe vorgelegen haben, nur die Vertreter der Meisterorganisationen zu einer Rücksprache über die Kommunalisierung der Bäckereibetriebe einzuladen, nur mit diesen Herren zu verhandeln und ihnen durch den Herrn Unterstaatssekretär Gravenitz die Zusicherung zu geben, daß die Bedenken des Bäckergewerbes dem Herrn Reichsernährungsminister und der Nationalversammlung vorgetragen werden sollen, so daß die Organisationen der Arbeitnehmer erst durch die Innungspraxis von diesen Vorgängen, die für die Zukunft des gesamten deutschen Bäckergewerbes von größter Bedeutung sind, unterrichtet wurden.

### Der Vorstand

des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, und Berufsgenossen Deutschlands.

## Internationales Arbeiterrecht.

II. (siehe Fortsetzung in Nr. 4.)

Am 5. Oktober vorigen Jahres gab der damalige Reichskanzler im Reichstage die Erklärung ab, Deutschland werde bei den Friedensverhandlungen dahin wirken, daß die vertragschließenden Mächte sich über ein Mindestmaß gleichzeitiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit sowie des Rechts und der persönlichen Freiheit der Arbeitnehmer verständigen. Trotz aller inzwischen eingeleiteten internationalen Wirren ist diese Angelegenheit von den beteiligten Stellen so weit gefördert worden, daß namentlich das von dem neuen deutschen Volksstaat bei den Friedensverhandlungen zu vertretende sozialpolitische Programm in seinen Grundzügen festliegt. Es lautet:

**Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.** 1. Der Erlaß von allgemeinen Ein- und Auswanderungsverboten ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt das Recht jedes Staates, a) zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu beaufsichtigen und zeitweilig zu verbieten, b) in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung zeitweilig zu beschränken, c) zum Schutze seiner Volkswirtschaft und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes gewisse Mindestnormen des Einwandernden im Leben und Schicksal zu fordern.

2. Den Arbeitern und Angestellten ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Vorschriften, die einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition bei der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen und der Mitbestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorzuenthalten, sind unzulässig. 3. Eingewanderte Arbeiter und Angestellte genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die örtlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufs. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig. Dem Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden, und gegen alle Ausweisungsbefehle ist der Hoher Vollzug die Anwendung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

**Arbeitsvermittlung.** Die Erwerbung von Arbeitern und Angestellten für das Ausland steht im Widerspruch mit den unter Ziffer 3 oben aufgeführten Bedingungen, auch ist jede dazwischen gerichtete Stellenvermittlung zu verbieten. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig. Die Schiffsahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, sind unter Kontrolle zu stellen.

Die Arbeitsmarktsituation ist auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

**Sozialversicherung.** Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie eine Hinterbliebenen- und Mutterschaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszubauen. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden, und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren, soweit es sich nicht um die Arbeitslosenversicherung handelt, ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Es ist Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebühren- und abgabefrei sein, ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

**Arbeiterschutz.** Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben sind wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Zu diesen Berufen gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, die Hütten-, Stahl- und Walzwerkindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen ge-

wöhnliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten im Druckluft unter Wasser. Von der Verwendung in gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können. — Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

Die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter und Angestellten in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Beschäftigten sind einer besonderen Regelung zu unterziehen. Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an den Sonntagen 4 Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Weise zu gewähren. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblichen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- und Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während zehn Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens je drei Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Für gleiche Arbeit ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen. Die Nachtarbeit zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

Den Arbeitern und Angestellten ist wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewähren, die in der Regel in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Ruhezeit dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Tage erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes dient. In allen diesen Fällen muß die zweiunddreißigstündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetze genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reservebeschichten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden. Die Heimarbeit ist zu verbieten: a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- und Vergiftungsgefahr verbunden sind, b) für die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln einschließlich der Verpackung. Für Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch ansteckender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Wird infolgedessen die Heimarbeit verboten, so ist für die von dem Verbot betroffenen Personen eine Entschädigung vorzusehen. Der Gesundheitszustand der in der Heimindustrie beschäftigten Minderjährigen ist ärztlich zu überwachen. Die Arbeitgeber der Heimarbeiter sind gesetzlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage der Lohnverzeichnisse zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter als rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.





Kämpfer einer besseren Zukunft zu werden. In diesem Sinne willkommen in unserm Reihen.

Nordhausen. Am 8. April fand hier eine gut besuchte Bäckergehilfenversammlung im Gasthof zum Stern statt. Kollege Steger-Erhardt sprach über das Tarifwesen in unserm Beruf und über die Bedeutung der Fachausstellungen.

Stuttgart. In einer sehr gut besuchten Versammlung am 27. März in „Stadt Herrenberg“ gab Kollege Stahl den Tätigkeitsbericht des Jahresablaufes. Die Tätigkeit selbst ist bis jetzt gleich Null. Schuld trägt die Verjährungsfrist der städtischen Behörden.

Stuttgart. In einer sehr gut besuchten Versammlung am 27. März in „Stadt Herrenberg“ gab Kollege Stahl den Tätigkeitsbericht des Jahresablaufes. Die Tätigkeit selbst ist bis jetzt gleich Null. Schuld trägt die Verjährungsfrist der städtischen Behörden.

**Gebirgsreise.**

Nürnberg. Am 2. April fand eine Betriebsversammlung des Komitees an der Schokoladen- und Konfektindustrie statt. Kollege Heppel sprach über den in nächster Zeit mit den Sozialisten zum Vergleich zu bringenden Reichstern.

**Ungarisches Getreide.**

Nürnberg. Am 2. April fand eine Betriebsversammlung des Komitees an der Schokoladen- und Konfektindustrie statt. Kollege Heppel sprach über den in nächster Zeit mit den Sozialisten zum Vergleich zu bringenden Reichstern.

gesprochen, daß das Land innerhalb 6 Monaten von Weizen „zugeschnitten“ ist. Das werde wiederum für die Regierung unangenehm sein. Die Regierung hat nämlich den Kornern einen sehr erheblichen Preis zugesichert, der so hoch ist, daß der Staat sich bei diesem Konto mit 600 Millionen Dollar beziehungsweise 1200 Millionen Mark verpflichtet hat.

**Spätestens am 26. April ist der 18. Wochenbeitrag für 1919 (27. April bis 3. Mai) fällig.**

**Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.**

- Sonntag, 20. April:** Offen a. d. R.: Vorm. 10 Uhr im Lokale „Groß-Effen“. - Gieselerkirche: 4 Uhr bei Jürgens, Alter Markt.
- Dienstag, 22. April:** Leipzig (Konditoren): Im Reglerheim, Nordstr. 17.
- Donnerstag, 24. April:** Wilhelmshaven - Rühringen: Im „Fevrlandischen Hof“, Rühringen, Grenzstraße.
- Freitag, 26. April:** Vörsch: 8 Uhr in der Vorstadt.
- Sonntag, 27. April:** Bochum: „Zum goldenen Löwen“, Ede Koon- und Kott-Kraße. - Halle a. d. S.: 3 Uhr im Bäckereimuseumshaus. - Saarbrücken III: 3 Uhr, Bleichstr. 6. - Jwoikau: 2 Uhr, „Bräuschlöschchen“, Schloßstraße.

**Anzeigen.**

Unserm lieben Verbandskollegen und Mitarbeiter **Karl Drude** nebst seiner lieben Frau [M. 5] die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung! Die Kollegen der Casseler Garnisoubäckerei.

Unserm Kollegen **Lehmann** und seiner lieben Gemahlin die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung! [M. 5] Zahlstelle Güstrow I. M.

**Nachruf.** Am 10. April starb unser Mitglied, die Kollegin **Marie Wilke.** Ehre ihrem Andenken! [M. 3] Verwaltung Berlin.

Die gegen den Bäckergejellen, Herrn **Franz Steinert, Breslau, Paradiesstraße 3,** getane Ankerung, daß derselbe wegen Diebstahls vorbehaftet sei, nehme ich nach schiedsgerichtlichem Vergleich zurück und leiste Abbitte. **Joseph Beck, Breslau, Gneisenanplatz 4.** [M. 15]

**Rechten Wunder** offene Füße, Krampfadernleiden heilt sogar in verzweifelten Fällen mit oft überraschendem Erfolg die ganz- heilende, schmerz- und juckreizlindernde „Water Philipp-Salbe“. Preis M. 1,80 und M. 3,50; erhältlich in Apotheken. Man hüte sich vor Nachahmungen und bestelle, wo nicht erhältlich, direkt bei **TUTTCEN-LABORATORIUM, Saittkohlen-Rominten 303.** [M. 9]

**Freiw. Kranken- u. Sterbekassenverein der Bäckergehilfen in München** [M. 17] **Einladung** zu der am 14. Mai 1919, abends 7 Uhr, stattfindenden **Generalversammlung** im Gewerkschaftshaus, Postalozstr. 42, im Nebenzimmer. Tagesordnung: Verlesen des Protokolls, Rapportbericht, Wahl der Vorstandschaft, Verschiedenes, Anträge und Beschwerden zur Generalversammlung müssen spätestens bis zum 7. Mai eingereicht sein beim Vorsitzenden **Dom. Eder, Marktstr. 8/0.** Um vollzähliges Erscheinen ersucht Die Vorstandschaft.

**Zigarren** rein Uebersee, von M. 60 bis M. 85 per 100 Stück. **Musterzettel per Nachnahme.** **K. H. Seidel, Bremen 147, Wittenberger Strasse 8.** [M. 10] Viel 1000 fach bewährt [M. 5] **Ratten- und Mäusetod. - Grosse Portion Mk. 5. -** Staatl. konzessionierte Präparate-Fabrik, Swinemünde 18.

**Schwaben-Ratten-Plage** Mäuse-Plagen beseitigt „Schwabenfort“ M. 1,50, 3 Schacht M. 4,25. Batterien-Präparate: „Mäusefort“ M. 1,75, „Rattenfort“ M. 2; ein Röhrchen für 20 cm ausreichend. Unschädlich für andere Tiere. „Wanzenfort“ M. 2,25, 4,25 usw. Zahlreiche Anerkennungen. [M. 10] Apotheke H. B. Sittig & Co., Berlin W 9, Eulstr. 29.

**Fachlehrbücher I. Ranges** mit vielen Abbildungen: Der praktische Konditor M. 26,65. Großes Back- und Süßspeisenbuch 15. Die Bäckerei 13,35. Warme Süßspeisen 5,35. Eis- und kalte Süßspeisen 5,35. Wehlspitzen 3,35. Konditorei-rezepte 3,35. Großes Kochbuch 10,65. Preisermachebuch 4. Die Konserven 3,35. Die Puddingküche 4,30. Schriftenalbum 5. Tafelauflage 18,65. Tortenverzierung 15. Garnierschule 2,50. Karamellarbeiten 3,35. Das Dessert 8,70. Die Kakaomalerei 8,70. Die modernen Getränke 6,35. Marmeladenfabrikation 9. Schokoladenfabrikation 12,65. Alkoholfreie Getränke 2. Obst- und Beerenweinbereitung 6,45. Ralle und warme Bowlen 2,15. Bräuschbuch 1,40. Destillierkunst 4. Der Handwerker als Kaufmann 7,25. Handbuch für Kaufleute 13,50. Lohnberechner 2. Rechenhelfer 4,25. 10 000 Rezepte und Verfahren zur Herstellung chemischer und technischer Artikel 46,20. Gegen Nachnahme. **L. Schwarz & Co.,** Verlagsbuchhandlung, Berlin 340 E, Annenstr. 24. [M. 20]

**Liebing & Co., G. m. Leipzig-R. 5,** Kohlgartenstr. 17. Telephon 2290. Wir empfehlen: [M. 49] **Ruchenrutich,** allgemein beliebtes Mittel zum Streichen der Bleche und Formen, in ganz Deutschland bekannt, tausendfach nachbestellt, 1 Kilo M. 7,50, von 5 Kilo ab M. 7,-, außer Flaschen, welche zu zwei Drittel der berechneten Preise juristisch genommen werden.

**Extrakte, Essenzen und Farben** laut Spezialpreisliste. Probefischen, enthaltend 1/2 oder 1/4 Kilo von Bittermandel, Vanille, Apfelsine-schalen, Himbeer-, Rum- und Butter-Aroma Extrakt, 1/8 Kiste M. 34,-, 1/4 Kiste M. 65,-.

**Glasur- und Aroma-Tabletten,** 1/2 Dose M. 12,-, 1/4 Dose M. 3,25. **Vanille-Creme-Pulver,** wieder in kleinen Mengen zum jeweiligen Tagespreis. **Backpulver,** 1 Kilo M. 4,60, Postpaket 4 1/2 Kilo M. 20,25. **Hirschhornsalz** (amm. carb. pulv.), beste Driekraft, 1 Kilo M. 5,70, Postpat. 4 1/2 Kilo M. 25,20.

**Schaumspeisepulver,** 1 Kilo M. 36,-, Postpat. 4 1/2 Kilo M. 157,50. **Gidol** in Originalflaschen von 5, 12 1/2 und 25 Liter, 1 Liter M. 4,50. **Holzstreuemehl,** 1 Zentner M. 18,- inklusive Zutesack. Versand gegen Nachnahme ab hier. **Vertreter gesucht!** **Liebing & Co., G. m. Leipzig-R. 5,** Kohlgartenstr. 17. Telephon 2290.